

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Sigrid Maurer, Freundinnen und Freunde

## **betreffend Studienbeihilfe für Studierende im Vorstudienlehrgang**

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Regierungsvorlage (1122 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird.

## **BEGRÜNDUNG**

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die in Österreich leben und ein Studium beginnen, fortsetzen und abschließen wollen und denen ihre österreichische Hochschule Ergänzungsprüfungen vorschreibt, bereiten sich darauf in sog. Vorstudienlehrgängen (Universitätslehrgänge zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen nach § 3 (2) 11. OeAD-Gesetz) vor.

Voraussetzung für den Besuch eines Vorstudienlehrgangs ist der positive Zulassungsbescheid. Bis zum Ablegen der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen sind diese Studierenden außerordentliche Studierende.

Als Studierende haben sie keinen Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)<sup>1</sup>. Andererseits können sie als außerordentliche Studierende auch keine Studienbeihilfe beantragen, da diese ordentlichen Studierenden vorbehalten ist.

Das Ziel der österreichischen Studienförderung und damit des Studienförderungsgesetzes ist dort einzugreifen, wo weder die Eltern noch die/der Studierende selbst in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten zu tragen.<sup>2</sup>

Wenn sich Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte im Vorstudienlehrgang nicht voll auf ihr Studium konzentrieren können, sondern ein Gutteil ihrer Aufmerksamkeit dem Bestreiten ihres Lebensunterhalts widmen müssen, leidet der Studienerfolg.<sup>3</sup> Das widerspricht dem Ziel der österreichischen Studienförderung, den Abschluss eines zielstrebig betriebenen Studiums zu fördern.<sup>4</sup>

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

---

<sup>1</sup> Thomas G. Lang: Gesetzliche Grundlagen zu Flüchtlingen und Studium. Gutgemeinte Angebote treffen auf die Tücken der österreichischen Gesetzeslage, in: OEAD-News Nr. 1/98, Oktober 2015, S. 42

<sup>2</sup> Vgl. Website der Studienbeihilfenbehörde:  
<https://www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/> (Zugriff am 14. 4. 2016)

<sup>3</sup> Thomas G. Lang a.a.O.

<sup>4</sup> Website der Studienbeihilfenbehörde a.a.O.

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

„Die Bundesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die sich in sog. Vorstudienlehrgängen (nach § 3 Abs 2 11. OeAD-Gesetz) auf das ordentliche Studium vorbereiten und die derzeit weder Mindestsicherung erhalten noch Studienbeihilfe beantragen können, adäquate finanzielle Unterstützung erhalten.“

The image shows three handwritten signatures in black ink. The top signature is the most prominent, followed by a second signature below it, and a third signature at the bottom left. The signatures are stylized and cursive.

